

(2) Das Gericht hat auf der Grundlage des vorliegenden Ermittlungsergebnisses zu prüfen,

1. ob es für die Sache zuständig ist;
2. ob hinsichtlich der in der Anklageschrift erhobenen Beschuldigung hinreichender Tatverdacht besteht;
3. ob Gründe vorliegen, die die Einstellung, die vorläufige Einstellung oder die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege rechtfertigen.

(3) Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn die Ermittlungen im Sinne der §§ 101, 102 Absatz 3 und § 69 vollständig geführt sind und das vorliegende Ergebnis den Schluß rechtfertigt, daß der Beschuldigte einen Straftatbestand verletzt hat.

**1. Bedeutung:** Mit der Einreichung der Anklageschrift geht die **volle Verantwortung** für die Strafsache auf das **Gericht** über. Das Gericht ist berechtigt und verpflichtet, entweder über den weiteren Verlauf des Strafverfahrens, die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege oder die Beendigung des Strafverfahrens zu entscheiden (§ 188 Abs. 1 Ziff. 1—5). Nur das im Anklagetenor bezeichnete Verhalten des Beschuldigten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen bilden den Gegenstand der Beratung und Entscheidung des Gerichts im Eröffnungsverfahren (vgl. §§ 154, 155). Die **Beratung und Entscheidung** des Gerichts hat in geschlossener Sitzung zu erfolgen, an der nur die beteiligten Berufsrichter und Schöffen teilnehmen dürfen. Der Staatsanwalt kann nunmehr auf den weiteren Verlauf des Strafverfahrens nur durch die Stellung entsprechender Anträge an das Gericht Einfluß nehmen.

**2. Zuständigkeit:** Die Prüfung der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts muß mit einer Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit verbunden sein, z. B. kann es sich bei der angeklagten Handlung um eine fahrlässige Tötung (§ 114 StGB, zuständig ist das Kreisgericht) oder um einen Mord (§ 112 StGB, zuständig ist ausschließlich das Bezirksgericht) handeln. Kommt das Gericht bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis, daß es örtlich oder sachlich nicht zuständig ist, hat es jede weitere Bearbeitung der Sache zu unterlassen und dieselbe an den Staatsanwalt zurückzugeben (§ 190 Abs. 1 Ziff. 1). Zur Rüge der örtlichen Zuständigkeit nach Eröffnung des Hauptverfahrens vgl. § 175, zur Rüge der sachlichen Zuständigkeit vgl. §§ 250, 251.

**3. Hinreichender Tatverdacht:** Vom Ergebnis der Prüfung des hinreichenden Tatverdachts hängt der weitere Verlauf des Strafverfahrens, die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege oder die Beendigung des Strafverfahrens ab. **Hinreichender Tatverdacht liegt vor**, wenn die Ermittlungen im Sinne der §§ 101, 102 Abs. 3, 69 vollständig geführt worden sind und die vorliegenden Beweismittel den Schluß rechtfertigen, daß der Beschuldigte die im Anklagetenor bezeichneten straf-